

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **17 (1963)**

Heft 12

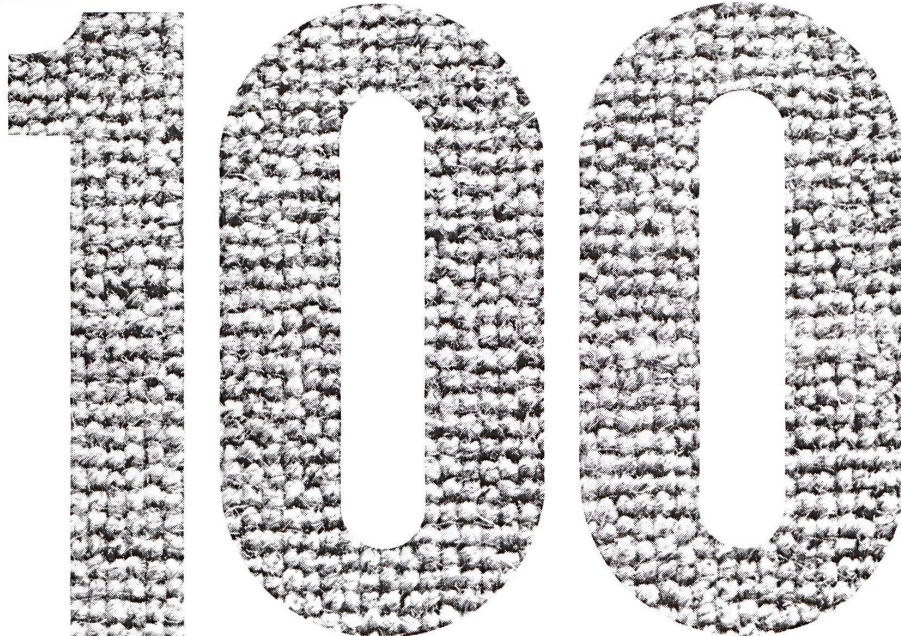
PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Spannteppiche

in über 100 Farbtönen,
Bouclé, Wollfrisé, Moquette etc.
in verschiedenen Qualitäten.

Von Grossverbrauchern bevorzugt

* in gediegenen Verkaufsräumen

* in Hotelhallen und Hotelzimmern

* in der Arztpraxis

* in Konferenzräumen und Wohnungen etc.

verbreiten BRAVO Spannteppiche dauernde Behaglichkeit.

Die Kollektion der BRAVO Spannteppiche lassen wir Ihnen auf Wunsch gerne zukommen!

Eine Sonderleistung des Teppichhauses

Forster & Co. AG, Theaterstrasse 12, Zürich, Tel. 051/24 17 25

Forster
BELLEVUE PLATZ



Leather by **Connolly**

Wir haben uns spezialisiert für die Verarbeitung von **echt Leder** auf Polstermöbel

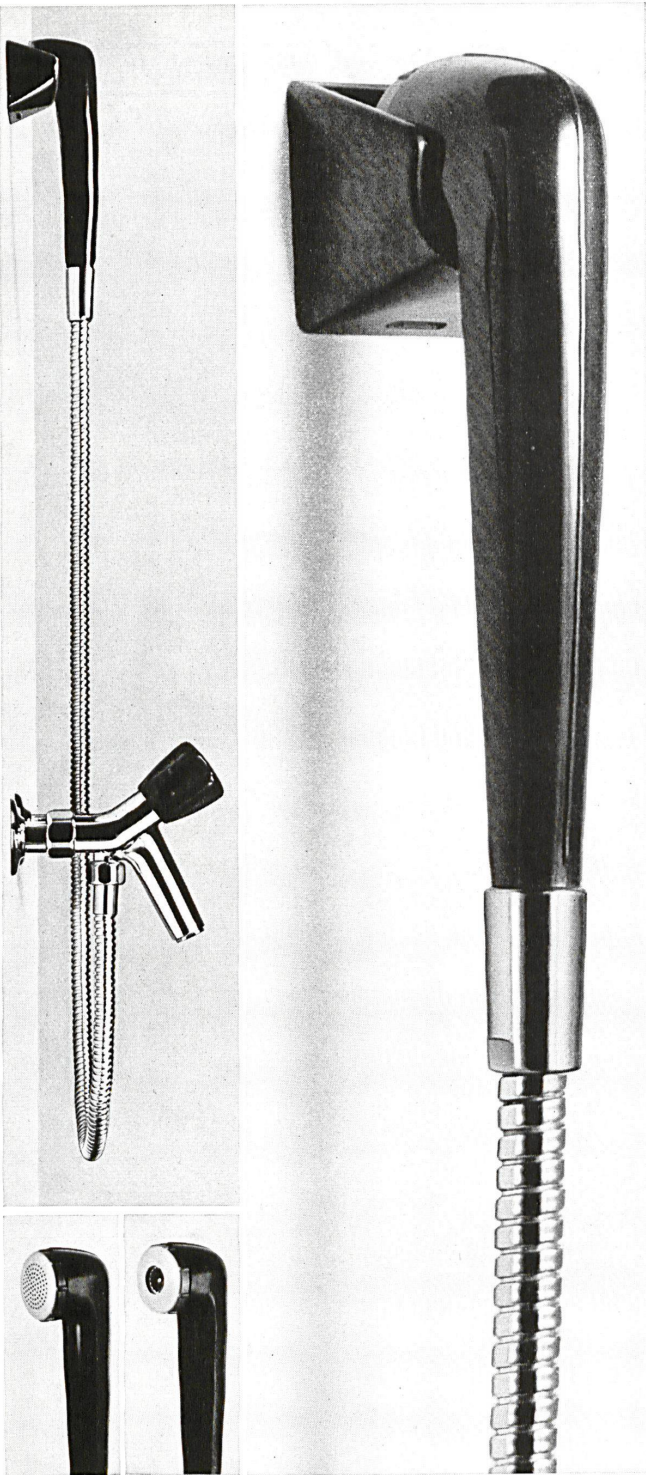


Polstermöbel und Matratzen Uster GmbH., Uster, Tel. 051/87 44 71

Meubles Rembourrés et Matelas S. à r. l. Uster

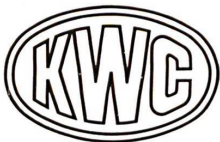
87 44 72

Upholsteries and Mattresses Uster Ltd.



Badebatterie Nr. 1724
mit Handbrause Nr. 7702

Schlichtheit der Form, durchdachte Konstruktion und sorgfältige Ausführung in erstklassigen Materialien sind die Merkmale der KWC-Batterie Nr. 1724. Das gleiche gilt auch für die Handbrause Nr. 7702. Diese wird mit Siebbräuse als Standardausführung geliefert, kann aber auf Wunsch gegen die Presto-Sportbräuse ausgetauscht werden.



**Aktiengesellschaft
Karrer, Weber & Cie., Unterkulm b/Aarau
Armaturenfabrik - Metallgiesserei
Telephon 064/38144**

in denen noch genügend Platz vorhanden ist, weitere Bevölkerung unter günstigen Bedingungen aufnehmen können. Dabei muß endlich erreicht werden, daß das Eigentum an Grund und Boden nicht mehr gleich wie dasjenige an einem Regenschirm behandelt wird. In der Antwort auf diese Einwendungen anerkannte Dr. Halstenberg, daß es zwischen Stadt und Land keine Gleichmacherei geben könne. Aber er wüßte ein Gespräch über diese Fragen und halte eine Verbesserung der Regionalplanung als dringend nötig.

Österreich

Dr. F. Krzizek, Richter am Obersten Verwaltungsgerichtshof Österreichs, legte die recht interventionsfreudigen Vorschriften in seinem Lande dar. Einleitend erklärte er, die menschliche Kultur sei eine städtische; die Landflucht sei daher nicht aufzuhalten. Der Bund, die Länder und Gemeinden müssen für die Stadtplanung und -erneuerung sorgen. Der Bund kann allerdings nur für Bundesstraßen, das Eisenbahnwesen, die Luftfahrt, das Bergrecht und das Wasserrecht planerische Vorschriften und Maßnahmen treffen. Die Planungshoheit steht den Gemeinden zu; Länder mit Raumordnungsgesetzen können aber eigene Kompetenzen ausüben. Zudem können alle Länder Gesetze über den Naturschutz erlassen. Kürzlich wurde eine Bestimmung aufgestellt, die für den Boden längs Seen 500 m landeinwärts ein Veränderungsverbot festsetzte! Für eine solche Eigentumsbeschränkung sei den Grundeigentümern kein Schadenersatz zu bezahlen. Die Bundesverfassung garantiert zwar das Eigentum, Bund und Länder können aber den Inhalt des Eigentums durch Gesetze beschränken, ohne entschädigungspflichtig zu werden, sofern diese keine Entschädigungen vorsehen. Selbst eine Enteignung könnte ohne Entschädigung zulässig sein, doch sehen die meisten Enteignungsgesetze Entschädigungen vor. In Vorbereitung befinden sich ein Baulandbeschaffungsgesetz, durch das die Enteignung baureifer Bauplätze zur bauordnungsgemäßen Überbauung ermöglicht werden soll, und ein Sanierungsgesetz, das die Enteignung überalteter Gebiete gestattet wird. Krzizek hält zusätzliche Eingriffe in das Grundeigentum für unumgänglich, postuliert aber für wesentliche Eingriffe in das private Eigentum Entschädigungen. Diese könnten nur geleistet werden, wenn ein Planungswertausgleich eingeführt wird. Für die Erhaltung der Landwirtschaft wird dadurch gesorgt, daß der Eigentumsübergang landwirtschaftlicher Grundstücke der Genehmigung durch eine Grundverkehrskommission bedarf. Diese untersagt den Verkauf, wenn die Gefahr besteht, daß die bisherige Nutzung aufgegeben wird. Zudem ist eine Parzellierung von Grundstücken nur im Baugebiet zulässig.

Schweiz

Im Gegensatz zu Österreich ist die Bewahrung des bäuerlichen Bodens in der Schweiz ungenügend geregelt. Dadurch werden, wie der Sprecher aus der Schweiz, Dr. R. Stüdeli (Zürich), ausführte, einerseits der Bestand der Landwirtschaft und die Bewirtschaftung dieses Bodens, andererseits aber die Anliegen

der Erholungssuchenden gefährdet. Wenn für Bauverbote auf landwirtschaftlichem Land hohe, zum Teil sehr hohe Entschädigungen bezahlt werden müssen, werden gerade die schönsten Gegenden immer mehr verbaut. Die Stadterneuerung wird in Luzern und Basel schon seit Jahrzehnten gesetzlich ermöglicht, indem Liegenschaften vorab im Interesse des Straßenbaues enteignet und neu eingeteilt werden dürfen. Diese sogenannte Zonenexpropriation muß auch in anderen Schweizer Städten eingeführt werden. Dr. Stüdeli forderte dafür aber genaue Kriterien und setzte sich dafür ein, so weit als nur irgendwie möglich die Rechte der betroffenen Grundeigentümer zu achten. «Es empfiehlt sich, sehr sorgfältig, nach gründlicher Abklärung und Abwägung aller Komponenten an die Aufgabe der Stadterneuerung heranzugehen. Soweit nicht die wirtschaftlichen Kräfte eindeutig zu einer Fehlentwicklung führen, sollen sie nicht in einer anderen Richtung beeinflußt werden. Andererseits muß die Planung entschlossen einen anderen Weg weisen können, wenn die tatsächlichen, vor allem die wirtschaftlichen Trends eine Richtung einschlagen, die offensichtlich zu unhaltbaren Zuständen führt.» Für Enteignungen ist dem Eigentümer voller Schadenersatz zu gewähren. Die Bewertungsgrundsätze müssen aber überprüft werden. Die Stadtplanung kann sich nicht mehr auf das politische Gebiet einer Stadt beschränken, sondern muß in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden regionale Lösungen suchen. Dezentralisierungen sind zwar nötig, aber gleichzeitig muß die weitere Besiedlung der großen städtischen Agglomerationen geordnet werden.

Italien

Der Referent aus Italien hielt sich leider nicht an das Thema, sondern schilderte die gewaltige wirtschaftliche Entwicklung in unserem südlichen Nachbarstaat und deren Folgen für die Besiedlung. Stadtplanungen bedürfen der Genehmigung des italienischen Innenministeriums. Obwohl Entwürfe zu einem Stadtplanungsgesetz vorliegen, wird in Italien der Stadterneuerung kaum Beachtung geschenkt; vielmehr wird gebaut und nicht geplant. In der Diskussion wurde unmißverständlich klargemacht, daß ungeordnete Überbauungen Folgen zeitigen werden, die für die öffentliche Hand vor allem in finanzieller Hinsicht außerordentlich weittragend sind. Man stelle sich nur die Kosten vor, wenn einmal bloß 10% der 1962 erstellten 359 000 Wohnungen im Zuge von Verkehrssanierungen abgerissen werden müßten!

Belgien

Belgien wird von ähnlichen Sorgen bedrückt wie die meisten westeuropäischen Länder: der zunehmenden Konzentration der Bevölkerung in wenigen Agglomerationen einerseits und der Entleerung ländlicher Gebiete. Die starke Konzentration in Brüssel und seiner Umgebung reicht aber zeitlich weiter zurück als in manchen anderen Städten Europas und hat zu einer sehr dichten Besiedlung geführt. Belgien ermächtigte daher, wie Professor F. Wastiels (Brüssel) darlegte, die Gemeinden schon vor hundert Jahren, zur Sanierung alter und zur Gründung neuer